

Verbandsklagen gegen die rechtswidrige Verwendung Künstlicher Intelligenz

Von Prof. Dr. Axel Halfmeier, LL.M. (Mich.), Lüneburg, und Nils Lilienthal, Hamburg*

I. Einleitung: KI-Regulierung und Verbandsklage

Mit der wachsenden Bedeutung des Einsatzes Künstlicher Intelligenz stellt sich auch die Frage nach der angemessenen Regulierung. Insbesondere die am 2.2.2025 bereits teilweise in Kraft getretene KI-VO legt umfangreiche Anforderungen an die Anbieter und Betreiber von KI-Anwendungen fest. Das selbstgesteckte Ziel der Verordnung ist nach Art. 1 Abs. 1 KI-VO die Förderung einer menschenzentrierten und vertrauenswürdigen KI.¹ Neben der KI-VO als erstem spezialgesetzlichem Rahmenwerk ist im bereits geltenden Recht die DS-GVO ein wichtiger Anknüpfungspunkt für die Regulierung des Einsatzes von KI. Auch wenn sowohl KI-VO als auch DS-GVO im Wesentlichen auf eine öffentlich-rechtliche Durchsetzung (*public enforcement*) angelegt sind, so kann und soll auch das *private enforcement* durch privatrechtlich strukturierte Verbandsklagen oder andere Formen des kollektiven Rechtsschutzes bei der Durchsetzung beider Verordnungen durchaus eine Rolle spielen. Dies zeigt sich schon daran, dass sowohl die DS-GVO als auch die KI-VO zu denjenigen Vorschriften des EU-Rechts gehören, die ausdrücklich auch mit Hilfe von Verbandsklagen gemäß der Richtlinie (EU) 2020/1828 durchgesetzt werden sollen.²

Mit Blick auf diese europarechtlich vorgegebene Verbandsklagebefugnis soll der vorliegende Beitrag einen Überblick über die Vorgaben der KI-VO für die Entwicklung und den Einsatz von KI im Verhältnis zwischen Unternehmen und Verbrauchern geben. Ziel ist es, die Möglichkeiten zur Nutzung der Verbandsklage im Kontext der KI-Regulierung aufzuzeigen. Zu berücksichtigen ist dabei, dass privatrechtliche Verbandsklagen im heutigen deutschen Recht zwei unterschiedliche Funktionen haben, die auch unterschiedlichen gesetzlichen Grundlagen zugeordnet sind: Erstens geht es um die Durchsetzung des objektiven Rechts mit Hilfe von Unterlassungsklagen. Diese sind insbesondere in §§ 1, 2 UKlaG sowie § 8 UWG geregelt. Zweitens gibt es heute aber mit der Musterfeststellungs- und Abhilfeklage im 2023 eingeführten Verbraucherrecht durchsetzungsgesetz (VDuG) auch neue Formen der Verbandsklage, welche die gebündelte Durchsetzung von Individualansprüchen bezwecken.

II. Das Verhältnis von KI-VO und DS-GVO

Zur Einordnung der KI-VO in die bisherige Regulierung kann gesagt werden, dass die KI-VO und die DS-GVO grundsätzlich gleichberechtigt nebeneinander gelten.³ In der DS-GVO wird der Begriff „Künstliche Intelligenz“ zwar nicht ausdrücklich erwähnt, allerdings verdeutlicht schon Erwgr. 15 der DS-GVO, dass der Schutz natürlicher Personen technologieneutral und damit auch im Fall von neuartigen Technologien bestehen soll.

Während die DS-GVO in erster Linie dem Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten dient, ist die KI-VO ein technikspezifisches und produktsicherheitsrechtlich verfasstes Regelwerk.⁴ Überschneidungen der Anwendungsbereiche beider Verordnungen ergeben sich immer dann, wenn bei der Entwicklung und dem Betrieb von KI-Anwendungen personenbezogene Daten iSd Art. 4 Nr. 1, Nr. 2 DS-GVO verarbeitet werden. Der Verarbeitung personenbezogener Daten mittels KI sind in der DS-GVO insbesondere in Art. 22 DS-GVO Grenzen gesetzt. Gemäß Art. 22 DS-GVO haben betroffene Personen das Recht, nicht einer ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden. Die Bestimmung setzt einen Verarbeitungsbezug zu einer automatisierten Einzelentscheidung voraus und soll betroffene Personen primär vor einer ungeprüften Unterwerfung unter die Entscheidungen einer Maschine schützen.⁵ Nach Ansicht des EuGH seien jedenfalls mit einer automatisierten Verarbeitung persönlicher Daten „besondere Risiken“ verbunden.⁶ Im Gegensatz zu den in Art. 22 DS-GVO zum Ausdruck kommenden Vorbehalten gegenüber maschinellen Entscheidungen würdigt die KI-VO die Vorteile eines auf programmierten, objektiven und standardisierten technischen Regeln basierenden Entscheidungsmodells. Mithin verlangt die KI-VO grundsätzlich keine menschliche Letztentscheidung. Die KI-VO schützt vor KI-spezifischen Nachteilen, indem der Gesetzgeber die Erfüllung von Dokumentations-, Aufzeichnungs- und Transparenzpflichten fordert. Die KI-Anwendung wird als insgesamt kontrollierbares System betrachtet.⁷ Im Fall der KI-basierten

* Prof. Dr. Axel Halfmeier, LL.M. (Mich.), lehrt Bürgerliches Recht, Rechtsvergleichung sowie internationales Privat- und Verfahrensrecht an der Leuphana Universität Lüneburg. Nils Lilienthal ist wissenschaftlicher Mitarbeiter in einer Hamburger Anwaltskanzlei. Der Aufsatz beruht auf einem Beitrag im Nomos-Stichwortkommentar Künstliche Intelligenz (2025).

1 Zu diesem Zweck formuliert die Verordnung rechtliche Schutzvorgaben für die Entwicklung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von KI sowie harmonisierte Transparenzanforderungen für bestimmte KI-Systeme und GPAI-Modelle. Darüber hinaus werden Regeln für die Marktüberwachung und KI-Governance sowie Maßnahmen zur Innovationsförderung festgelegt. Vgl. Ehmann/Selmayr, DS-GVO/Selmayr/Ehmann, 3. Aufl. 2024, Einleitung Rn. 140; Krönke NVwZ 2024, 529 (530, 533).

2 Richtlinie (EU) 2020/1828 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 25.11.2020 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG, Anhang I Nr. 56 (zur DSGVO) sowie Nr. 68 (zur KI-VO, eingefügt durch Art. 110 KI-VO).

3 Art. 2 Abs. 7 KI-VO.

4 Le/Treibel ZD 2024, 370 (371).

5 BeckOK Datenschutzrecht/Lewinski, 48. Aufl. 2024, DS-GVO Art. 22 Rn. 2; Radtke RDt 2024, 353 (357, 360).

6 EuGH Urt. v. 7.12.2023 – C-634/21, ECLI:EU:C:2023:957- SCHUFA Holding, Rn. 59.

7 Radtke RDt 2024, 353 (357, 359).

Entscheidungsfindung können die Schutzrichtungen der KI-VO und der DS-GVO demnach in ihren Schwerpunkten unterschieden werden. Zum einen macht die KI-VO den Einsatz von KI von technischen und organisatorischen Voraussetzungen sowie Sicherheitsanforderungen abhängig und trägt so zu einer bestmöglichen KI-gestützten Entscheidung bei. Zum anderen ermöglicht es die DS-GVO nachgelagert, diese KI-gestützte Entscheidung unter Umständen durch eine menschliche Beteiligung zu überprüfen.⁸

III. Verbandsklagebefugnis bei Verstößen gegen Regeln über den Einsatz von KI

Die Möglichkeiten zur Verbandsklage bei Verstößen gegen die KI-VO oder DS-GVO durch den Einsatz von KI ergeben sich im deutschen Recht aus dem VDuG, dem UKlaG und ggf. auch aus § 8 UWG. Im Folgenden soll dabei der Schwerpunkt auf das Verbraucherrecht gelegt werden, und damit auf die Klagebefugnis von Verbraucherverbänden. Das UWG soll zunächst ausgeklammert bleiben.

1. Verbandsklage gemäß UKlaG

Das Gesetz ermöglicht nach § 1 UKlaG zunächst Klagen auf Unterlassung und Widerruf gegen Unternehmen, die unzulässige AGB-Klauseln verwenden oder empfehlen. Weiter gestattet § 2 UKlaG die Geltendmachung eines Unterlassungs- oder Beseitigungsanspruchs bei der Verletzung von Verbraucherschutzgesetzen. Die in Betracht kommenden Verbraucherschutzgesetze werden in § 2 Abs. 2 UKlaG aufgezählt, wobei diese Aufzählung aber nur beispielhaften Charakter hat und nicht abschließend ist.⁹ Für die Einordnung als Verbraucherschutzgesetz genügt, dass eine Norm zumindest auch dem Schutz der Verbraucher dient und dieser Schutz nicht nur als zufällige Nebenwirkung auftritt.¹⁰ Gem. § 2 Abs. 2 Nr. 13 UKlaG gehören dazu alle Bestimmungen der DS-GVO, soweit sie die Verarbeitung von Daten von Verbrauchern durch Unternehmer regeln. Auch die KI-VO gehört nach Art. 110 KI-VO nun zum Anhang I der Verbandsklagenrichtlinie (EU) 2020/1828. Es ist daher zu erwarten, dass sie demnächst vom deutschen Gesetzgeber in den Katalog des § 2 Abs. 2 UKlaG aufgenommen wird. Bei Verstößen gegen verbraucherschützende Vorschriften aus DSGVO und KI-VO sind die gem. § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 2, 3 UKlaG klagebefugten Stellen jedenfalls anspruchsberechtigt.

a) Voraussetzungen des Unterlassungsanspruchs. Der in § 2 Abs. 1 S. 1 UKlaG ausdrücklich geregelte Verletzungsunterlassungsanspruch erfordert die Zuwiderhandlung gegen ein Verbraucherschutzgesetz mit hinreichend kollektiver Dimension und eine Wiederholungsgefahr.¹¹ Der gewohnheitsrechtlich anerkannte „vorbeugende“ Unterlassungsanspruch setzt anstelle der Wiederholungsgefahr voraus, dass der Anspruchsteller eine Erstbegehungsgefahr nachweist. Die beiden Ansprüche unterscheiden sich lediglich darin, dass die *Wiederholungsgefahr* widerleglich vermutet wird, während für die *Erstbegehungsgefahr* entsprechende Tatsachen dargelegt werden müssen.¹² Eine Zuwiderhandlung iSd § 2 Abs. 1 UKlaG liegt vor, wenn der Tatbestand eines Verbraucherschutzgesetzes rechtswidrig verwirk-

licht wird. Vorsatz oder eine andere Form des Verschuldens ist nicht erforderlich. Eine Berufung auf einen Tatsachen- oder Rechtsirrtum ist daher ausgeschlossen. Ein Unterlassungsanspruch eines Verbands gem. § 2 Abs. 1 UKlaG setzt allerdings voraus, dass „im Interesse des Verbraucherschutzes“ geklagt wird. Dies wird typischerweise so verstanden, dass die „Kollektivinteressen“ der Verbraucher berührt sein sollen.¹³ Hierfür darf der Verstoß nicht offensichtlich auf einem einmaligen Versehen beruhen, sondern muss eine generelle Klärung erforderlich erscheinen lassen.¹⁴

b) Voraussetzungen des Beseitigungsanspruchs. Weiterhin ermöglicht § 2 Abs. 1 S. 1 UKlaG einen Beseitigungsanspruch zur Beendigung rechtswidriger Störungszustände, die durch einen Unterlassungsanspruch allein nicht aufgehoben werden können. Die Voraussetzungen entsprechen im Kern denen des § 8 Abs. 1 UWG und erfordern eine fortdauernde, rechtswidrige Störung. Ebenso wie der Unterlassungsanspruch ist der Beseitigungsanspruch verschuldensunabhängig.¹⁵ Zu berücksichtigen ist, dass sich der Beseitigungsanspruch im Falle einer Zuwiderhandlung gegen datenschutzrechtliche Vorschriften nach den Bestimmungen der DS-GVO richtet. Aufgrund des Anwendungsvorrangs der DS-GVO gegenüber dem deutschen Recht wird in der Literatur argumentiert, dass § 2 UKlaG keine weitergehenden oder inhaltlich abweichenden Beseitigungsansprüche gewähren dürfe. Dies entspricht auch der Regelung in § 2 Abs. 1 S. 3 UKlaG.¹⁶ Das ändert aber nichts an der Möglichkeit einer Verbandsklage auf Beseitigung der eingetretenen Störung, nur dass sich der konkrete Inhalt des Beseitigungsverlangens nach den datenschutzrechtlichen Vorschriften richtet.

2. Verbandsklagen gemäß VDuG

Die EU-Verbandsklagenrichtlinie 2020/1828 wurde durch die Schaffung des VDuG und durch Änderungen im UKlaG in nationales Recht umgesetzt. Der Gesetzgeber entschied sich dafür, mit dem VDuG ein neues Stammgesetz für den kollektiven Rechtsschutz zu schaffen. Dabei wurde die zuvor in den §§ 606 ff. ZPO geregelte Musterfeststellungsklage in angepasster Form sowie die neuen Regelungen zur Abhilfeklage in das neu geschaffene VDuG aufgenommen.¹⁷ Das VDuG enthält demnach zwei Verbandsklagearten, die sich im Hinblick auf das Rechtsschutzziel unterscheiden.

a) Abhilfeklage. Mit der Abhilfeklage (§ 1 Abs. 1 Nr. 1, §§ 14-40 VDuG) begehrt die klageberechtigte Stelle Zahlungen des beklagten Unternehmers zur Befriedigung von Einzelansprüchen

8 Radtke RD 2024, 353 (360).

9 MüKoZPO/Micklitz/Rott, 6. Aufl. 2022, UKlaG § 2 Rn. 17.

10 BGH Urt. v. 6.2.2020 – I ZR 93/18, GRUR 2020, 654 Rn. 15.

11 MüKoZPO/Micklitz/Rott, 6. Aufl. 2022, UKlaG § 2 Rn. 62.

12 Köhler/Bornkamm/Feddersen, UWG/Köhler/Alexander, 42. Aufl. 2024, UKlaG § 2 Rn. 82, 85, UWG/Bornkamm, UWG § 8 Rn. 1.12; MüKoZPO/Micklitz/Rott, 6. Aufl. 2022, UKlaG § 1 Rn. 32 f.

13 Köhler/Bornkamm/Feddersen, UWG/Köhler/Alexander, 42. Aufl. 2024, UKlaG § 2 Rn. 7.

14 OLG Köln Urt. v. 26.2.2021 – 6 U 127/20, COVur 2021, 472 Rn. 11; Walker, UKlaG, 1. Aufl. 2016, UKlaG § 2 Rn. 6.

15 MüKoZPO/Micklitz/Rott, 6. Aufl. 2022, UKlaG § 2 Rn. 65.

16 Köhler/Bornkamm/Feddersen, UWG/Köhler/Alexander, 42. Aufl. 2024, UKlaG § 2 Rn. 25, 88.

17 Überblick bei Ring NJ 2024, 255 (255).

der betroffenen Verbraucher. Dazu wird ein Verfahren bereitgestellt, dass zwar vom Verband als Kläger initiiert wird, in dem aber durch ein späteres Umsetzungsverfahren die Ansprüche der einzelnen Verbraucher erfüllt werden sollen, ohne dass diese Verbraucher nachfolgend noch eine Individualklage erheben müssten. Das Leistungsbegehren kann sowohl auf eine Geldleistung, etwa Schadensersatz oder Minderung, als auch auf eine Sachleistung gerichtet sein.¹⁸ Begünstigte können namentlich genannte Verbraucher sowie namentlich noch nicht genannte Verbraucher sein, sofern diese als im Wesentlichen gleichartige Gruppe definierbar sind.¹⁹ In der ersten Variante der Klage für namentlich benannte Verbraucher sieht § 14 S. 1 VDuG ein einstufiges gerichtliches Verfahren vor. Bei dieser Variante der Abhilfeklage ergeht ein Urteil über die konkreten Verbraucheransprüche (§ 16 Abs. 1 S. 2 VDuG), welches vom klagenden Verband zugunsten der Verbraucher vollstreckt werden kann. Wie schon im Fall der Einziehungsklage gem. § 79 Abs. 2 Nr. 3 ZPO, dürfte diese Variante aufgrund des erheblichen Aufwands der vorherigen Identifizierung der einzelnen Verbraucheransprüche in der Praxis kaum von Bedeutung sein.²⁰

Die zweite Variante der Abhilfeklage gem. § 14 S. 2 VDuG ist hingegen als deutlich relevanter einzuschätzen. Danach kann der Unternehmer zur Zahlung eines kollektiven Gesamtbetrags verurteilt werden. In der Klagschrift muss dieser Betrag noch nicht exakt beziffert werden, sondern es muss zunächst nur die Höhe des einzelnen Anspruchs oder die Methode angegeben werden, nach der die Höhe der einzelnen Ansprüche zu berechnen ist. Ist die Klage begründet, erfolgt die Konkretisierung der zu befriedigenden Ansprüche mehrstufig.²¹ Im Abhilfegrundurteil muss das Gericht gem. § 16 Abs. 2 VDuG zusätzliche Angaben zu den konkreten Voraussetzungen der Anspruchsberechtigung und zu den im Umsetzungsverfahren zu erbringenden Berechtigungsnachweisen machen. Zudem muss der Betrag, der jedem Verbraucher zusteht, oder die Berechnungsmethode angegeben werden.²² Nach der Verkündung des Abhilfegrundurteils wird eine zügige Beendigung des Rechtsstreits angestrebt. Die Parteien werden durch das Gericht zur Vorlage eines Vergleichsvorschlags aufgefordert. Nur wenn keine Einigung zustande kommt, ist nach Rechtskraft des Abhilfegrundurteils das Abhilfeverfahren fortzusetzen. Es ergeht ein Abhilfeendurteil nach § 18 Abs. 1 VDuG. Dieses markiert die Einleitung des Umsetzungsverfahrens, in dem ein Sachwalter den vom Unternehmer gezahlten kollektiven Gesamtbetrag an die repräsentierten Verbraucher verteilt.²³

b) Musterfeststellungsklage. Mit der Musterfeststellungsklage (§ 1 I Nr. 2, §§ 41 f. VDuG) begehrt die klageberechtigte Stelle die Feststellung des Vorliegens oder Nichtvorliegens von tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen für das Bestehen oder Nichtbestehen von Ansprüchen oder Rechtsverhältnissen zwischen Verbrauchern und Unternehmern.²⁴ Aus Sicht der betroffenen Verbraucher hat die Musterfeststellungsklage den großen Nachteil, dass selbst nach erfolgreicher Feststellung bestimmter Anspruchsvoraussetzungen im Anschluss daran noch Einzelklagen erhoben werden müssen, um die individuellen Ansprüche durchzusetzen. Dies ist heute mit der Abhilfeklage praxisgerechter gelöst.

3. Verhältnis zu den Einzelsprüchen

Mit der äußerlichen Trennung der Verbandsklagebefugnisse in zwei Gesetze (UKlaG und VDuG, wenn man vom UWG einmal absieht) ist auch ein sachlicher Unterschied verbunden. Das VDuG dient der Durchsetzung individueller Ansprüche, und zwar entweder durch das oben dargestellte Abhilfeverfahren oder zumindest mittelbar durch verbindliche Feststellungen im Rahmen einer Musterfeststellungsklage, die dann in Folgeverfahren die Durchsetzung der Einzelsprüche erleichtern sollen. Demgegenüber ist die Unterlassungsklage nicht auf Individualansprüche bezogen, sondern ist eine eher prozessual zu verstehende Befugnis der Verbände, die der Durchsetzung des objektiven Rechts dient.²⁵ Eine praktisch wichtige Verschränkung der Verbandsklagen aus UKlaG und VDuG mit den Einzelsprüchen der Betroffenen besteht allerdings in der verjährungshemmenden Wirkung von Verbandsklagen, die ebenfalls im Zuge der Umsetzung der EU-Verbandsklagenrichtlinie neu geschaffen wurde. Die Regeln dazu findet man heute in § 204a BGB.

IV. Verbraucherschützende Normen in der KI-VO

Da die Verbandsklage gem. § 2 UKlaG bei Verstößen von Unternehmen gegen verbraucherschützende Normen eröffnet ist, stellt sich die Frage, welche Normbestände innerhalb der KI-VO als solche anzusehen sind. Blickt man auf die wesentlichen Adressaten der Anforderungen aus der KI-VO, so sind zum einen die Anbieter („Provider“) zu nennen, welche KI-Systeme oder GPAI-Modelle entwickeln und in der Union in Verkehr bringen.²⁶ Zum anderen sind auch die Betreiber („Deployer“), welche ein KI-System schließlich gegenüber dem Nutzer zum Einsatz bringen, vom räumlich-persönlichen Anwendungsbereich erfasst.²⁷ Es ist dabei unerheblich, ob die Anbieter und Betreiber in der Union oder in einem Drittland niedergelassen sind.²⁸ Wie schon die DS-GVO folgt die KI-VO dem Marktortprinzip und verlangt auch von außerhalb der EU ansässigen Unternehmen eine Beachtung der europarechtlichen Normen, wenn sie ihr Produkt in der EU auf den Markt bringen wollen.²⁹ Vom Anwendungsbereich der KI-VO ausgenommen sind natürliche Personen, die ein KI-System ausschließlich im Rahmen einer persönlichen und nicht beruflichen Tätigkeit nutzen. Somit unterliegen Privatpersonen, die KI-Systeme lediglich für persönliche Zwecke einsetzen, nicht den Pflichten für Betreiber aus der KI-VO.³⁰ Der risikobasierte Ansatz der KI-VO macht die jewei-

18 Zöller/Vollkommer, ZPO, 35. Aufl. 2024, VDuG § 1 Rn. 15; Ring NJ 2024, 255 (255).

19 § 15 Abs. 1 VDuG; Musielak/Voit, ZPO/Stadler, 21. Aufl. 2024, VDuG Vor § 1 Rn. 11 f.

20 Dahl/Linnenbrink NZI 2024, 33 (33); Schläpke/Lühmann NJW 2023, 3385 (3388).

21 Zöller/Vollkommer, ZPO, 35. Aufl. 2024, VDuG § 1 Rn. 16.

22 Bayat IWRZ 2023, 258 (261).

23 Dahl/Linnenbrink NZI 2024, 33 (33 f.); Ring NJ 2024, 255 (258).

24 Köhler/Bornkamm/Feddersen, UWG/Scherer, 42. Aufl. 2024, VDuG § 14 Rn. 10.

25 Zur Dogmatik vgl. jüngst Maultzsch ZJP 2024, 119 (124 ff.).

26 Art. 2 Abs. 1 lit. a, Art. 3 Nr. 3 KI-VO.

27 Art. 2 Abs. 1 lit. b, Art. 3 Nr. 4 KI-VO.

28 Art. 2 Abs. 1 lit. c KI-VO; Krönke NVwZ 2024, 529 (530).

29 Klos/Ramazan CCZ 2024, 205 (206); Becker/Feuerstack KIR 2024, 62 (63).

30 Art. 2 Abs. 10, 3 Abs. 4 KI-VO.

ligen gesetzlichen Anforderungen vom Risikopotenzial der KI-Anwendung abhängig. Abgesehen von KI-Systemen mit nur minimalem Risiko werden sämtliche KI-Systeme reguliert. Es wird dabei zwischen drei Risikoklassen unterschieden: KI-Praktiken mit einem unannehmbaren Risiko, Hochrisiko-KI-Systemen und KI-Systemen mit begrenztem Risiko. Ausschlaggebend für die Einstufung in eine Risikokategorie ist das jeweilige Einsatzgebiet oder die Zweckbestimmung des KI-Systems. Die sogenannten GPAI-Modelle haben in Art. 51 ff. KI-VO ein eigenes Regelungssystem erhalten.³¹ Da diese Modelle keinen vorgezeichneten Anwendungszweck haben, lässt sich eine Risikoklassifizierung über den sektoralen Ansatz, wie für Hochrisiko-KI-Systeme in der KI-VO vorgesehen, kaum umsetzen. Die Verordnung gibt daher für GPAI-Modelle eine gesonderte Risikoklassifizierung vor, die grundsätzlich zwischen einfachen GPAI-Modellen und GPAI-Modellen mit „systemischem Risiko“ unterscheidet. Grundsätzlich wird die KI-VO ab dem 2.8.2026 anwendbar sein, wobei für einige Regelungen abweichende Umsetzungsfristen gelten.³²

Fraglich ist, welche Normen der KI-VO verbraucherschützenden Charakter haben. Für eine solche Einstufung iSd § 2 UKlaG muss eine Vorschrift zumindest *auch* dem Schutz der Verbraucher dienen. Der Verbraucherschutz muss zwar nicht der alleinige Zweck sein, jedoch reicht es andererseits nicht aus, wenn er lediglich eine zufällige Nebenerscheinung des eigentlichen Hauptzwecks darstellt.³³ Insbesondere muss die Vorschrift Verhaltenspflichten für den Unternehmer im Verhältnis zum Verbraucher begründen.³⁴ Im Folgenden werden diejenigen Bestimmungen der KI-VO erläutert, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass sie einen verbraucherschützenden Charakter haben und daher eine Einstufung als Verbraucherschutzgesetz iSd § 2 Abs. 1 S. 1 UKlaG möglich erscheint. Ist das der Fall, so kommt eine Verbandsklage gem. § 2 UKlaG in Betracht. Ob darüber hinaus auch eine Abhilfe- oder Musterfeststellungsklage gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 VDuG in Betracht kommt, hängt vom Vorliegen individueller Ansprüche ab und wird im anschließenden Kapitel erörtert.

1. Pflichten für Anbieter von GPAI-Modellen, Art. 52 Abs. 1, 53, 55 KI-VO

Als erstes Glied der KI-Wertschöpfungskette nimmt die KI-VO die Anbieter von GPAI-Modellen in eine besondere Verantwortung. Entsprechend verläuft im Regelungssystem der KI-VO eine wichtige Trennlinie zwischen der Modellebene und der Systemebene.³⁵ Das KI-Modell stellt das mathematische Modell dar, welches dem KI-System zugrunde liegt, und kann als Teil des KI-Systems verstanden werden. Erst durch die Integration des Modells in ein KI-System kann ein Endnutzer darauf zugreifen.³⁶ Das KI-System dagegen ist die Gesamtheit der Komponenten einer Anwendung, die das KI-Modell schließlich nutzbar machen.³⁷ Der Unterschied zwischen einem KI-Modell und einem KI-System lässt sich anhand der Produktpalette des Tech-Unternehmens OpenAI verdeutlichen. Das Modell GPT-4 ist nach dieser Gegenüberstellung das GPAI-Modell, während die Browseranwendung ChatGPT das KI-System darstellt.³⁸

Hinsichtlich der Entwicklung und dem Inverkehrbringen von GPAI-Modellen stellt die KI-VO ausschließlich Anforderungen an den Anbieter des Modells. Die Rolle des Betreibers existiert beim KI-Modell nicht. Den Anbietern von GPAI-Modellen werden Pflichten gegenüber Behörden (Art. 53 Abs. 1 lit. a KI-VO) und nachgelagerten Anbietern von KI-Systemen (Art. 53 Abs. 1 lit. b KI-VO) auferlegt. Weiter bestehen Pflichten zur Einhaltung des EU-Urheberrechts (Art. 53 Abs. 1 lit. c KI-VO) sowie zur Veröffentlichung einer hinreichend detaillierten Zusammenfassung der Trainingsdaten des Modells (Art. 53 Abs. 1 lit. d KI-VO). Anbieter von GPAI-Modellen mit „systemischem Risiko“ sind dazu zur Einhaltung von Anforderungen bezüglich Aspekten der Risikominderung (Art. 55 Abs. 1 lit. a, b KI-VO) und der Cybersicherheit (Art. 55 Abs. 1 lit. d KI-VO) sowie zur Weiterleitung von Informationen an zuständige Behörden (Art. 52 Abs. 1, 55 Abs. 1 lit. c KI-VO) verpflichtet. Durch ihren allgemeinen Verwendungszweck können GPAI-Modelle in eine Vielzahl nachgelagerter Anwendungen integriert werden und dabei auch Teil solcher KI-Systeme sein, deren Entscheidungen Verbraucher betreffen. Fehler oder Störungen auf der Ebene des GPAI-Modells beeinträchtigen dabei ebenso alle nachgelagerten Anwendungen.³⁹ Ein auf unzureichenden Trainingsdaten basierendes GPAI-Modell kann daher auf unzählige nachgelagerte KI-Systeme ausstrahlen und die Ursache für vorurteilsbehaftete, diskriminierende oder anderweitig nachteilige KI-Entscheidungen sein. Von den Pflichten für Anbieter von GPAI-Modellen profitieren Verbraucher insoweit, als die Funktionsweise des Modells transparenter gemacht wird oder Anbieter zur präventiven Bewertung und Minderung bestimmter Risiken verpflichtet sind. Im Grundsatz ist es daher durchaus denkbar, dass Verbraucher durch eine Nichtbeachtung der Pflichten aus Art. 52 Abs. 1, 53 und 55 KI-VO Nachteile erleiden. Diese Bestimmungen sollen zumindest auch Verbraucherinteressen schützen und sind daher im Grundsatz tauglicher Gegenstand einer Verbandsklage gem. § 2 UKlaG.

31 Art. 3 Nr. 63 KI-VO definiert ein GPAI-Modell als KI-Modell, das eine erhebliche allgemeine Verwendbarkeit aufweist und in der Lage ist, unabhängig von der Art und Weise seines Inverkehrbringens ein breites Spektrum unterschiedlicher Aufgaben kompetent zu erfüllen, und das in eine Vielzahl nachgelagerter Systeme oder Anwendungen integriert werden kann. Diese Definition erfasst insbesondere die fortschrittlichsten Sprachmodelle (sogenannte *large language models*), große generative KI-Modelle und vergleichbare Modelle.

32 So finden die einleitenden Bestimmungen in den Art. 1–4 KI-VO sowie die Verbote von KI-Praktiken mit einem unannehmbaren Risiko gem. Art. 5 KI-VO bereits seit dem 2.2.2025 Anwendung. Die Regelungen zu Sanktionen, notifizierenden Behörden und den Pflichten für Anbieter von GPAI-Modellen gelten ab dem 2.8.2025. Zuletzt, ab dem 2.8.2027, erhalten die Vorschriften zur Klassifizierung von Hochrisiko-KI-Systemen und die entsprechenden Pflichten Geltung. Siehe Art. 113, Erwgr. 179 KI-VO; Martini/Wendehorst, KI-VO/Wendehorst, 1. Aufl. 2024, KI-VO Art. 113 Rn. 3–11.

33 MüKoZPO/Micklitz/Rott, 6. Aufl. 2022, UKlaG § 2 Rn. 16.

34 BGH Urt. v. 6.2.2020 – I ZR 93/18, GRUR 2020, 654 Rn. 15.

35 Becker CR 6/2024, 353 (353 ff.); Wendt/Wendt, Das neue Recht der Künstlichen Intelligenz, 2024, § 10 Rn. 10.

36 Erwgr. 97 KI-VO; Baur/Gebhardt, jurisPR-BKR 4/2024 Anm. 1, 2024.

37 Wendehorst MMR 2024, 605 (607); Baur/Gebhardt, jurisPR-BKR 4/2024 Anm. 1, 2024.

38 Bomhard/Siglmüller RD 2024, 45 (50); Becker CR 6/2024, 353 (355).

39 Bommasani u.a., On the Opportunities and Risks of Foundation Models, 2022 S. 5 f.; Schneider/Meske/Kuss, Foundation Models, 2024, S. 224.

2. Verbot von KI-Praktiken mit einem unannehmbaren Risiko, Art. 5 KI-VO

Die in Art. 5 KI-VO abschließend aufgezählten KI-Praktiken mit einem unannehmbaren Risiko sind verboten. Hierunter fallen unter anderem KI-Systeme, die kognitive Verhaltensmanipulationen einsetzen (Abs. 1 lit. a KI-VO) oder solche Systeme, die soziales Verhalten bewerten und die betroffenen Personen dabei benachteiligen (Abs. 1 lit. c). In Art. 5 KI-VO werden insgesamt acht Praktiken aufgeführt, die unannehmbare Risiken bergen und deren Inverkehrbringen sowie Verwendung entsprechend verboten sind.⁴⁰ Sofern die entsprechenden Systeme im Verhältnis zu Verbrauchern eingesetzt werden, können Verbände eine Unterlassungsklage gem. § 2 Abs. 1 UKlaG erheben.

3. Pflichten für Anbieter und Betreiber von Hochrisiko-KI-Systemen

Das längste Kapitel der KI-VO befasst sich in Art. 6 ff. KI-VO mit den sogenannten Hochrisiko-KI-Systemen.⁴¹ Hinter der Einstufung eines KI-Systems als hochriskant steht die Annahme, dass der Einsatz von KI in grundrechtssensiblen Bereichen mit Risiken für die Gesundheit, Sicherheit oder die Grundrechte von Personen einhergeht und bestimmte Diskriminierungsrisiken für die Betroffenen birgt.⁴² Entsprechend der Klassifizierung nach dem sektoralen Ansatz muss für die Bewertung des KI-Systems stets die Frage geklärt werden, was der „bestimmungsgemäße“ Gebrauch des Systems ist.⁴³ Von hoher praktischer Relevanz ist die Einstufung als Hochrisiko-KI der in Anhang III Nr. 5 lit. b KI-VO genannten Systeme. Danach wird KI-Systemen, die bestimmungsgemäß für die Kreditwürdigkeitsprüfung und Bonitätsprüfung natürlicher Personen verwendet werden, ein hohes Risiko zugeschrieben.⁴⁴ In die Kategorie der Hochrisiko-KI-Systeme fallen damit auch Creditscoring-Systeme wie etwa das System der SCHUFA. Für Systeme dieses Verwendungszwecks urteilte der EuGH am 7.12.2023, dass eine automatisierte Entscheidungsfindung iSd Art. 22 DS-GVO auch dann vorliegt, wenn ein automatisiert erstellter Wahrscheinlichkeitswert an einen Dritten weitergeleitet wird und dieser von dem errechneten Wert maßgeblich abhängig macht, ob ein Vertragsverhältnis mit der betroffenen Person zustande kommt oder nicht.⁴⁵ Das Urteil hat den Anwendungsbereich des Art. 22 DS-GVO erheblich ausgeweitet. Ebenfalls bedeutsam ist die Einstufung als Hochrisiko-KI der in Anhang III Nr. 5 lit. c KI-VO genannten Systeme. Demnach gelten auch solche Systeme als Hochrisiko-KI, die zur Risikobewertung und Preisbildung in Bezug auf natürliche Personen im Fall von Lebens- und Krankenversicherungen eingesetzt werden. Sowohl im Fall der Creditscoring-Systeme als auch für KI-basierte Vorschlagssysteme in der Versicherungsbranche muss zukünftig neben den einzuhaltenden Pflichten der KI-VO auch die Eröffnung des Anwendungsbereichs des Art. 22 DS-GVO geprüft werden.⁴⁶

An die Anbieter und Betreiber der Hochrisiko-KI-Systeme werden in der KI-VO hohe Anforderungen gestellt. Die für die Möglichkeit zur Verbraucherverbandsklage relevanten Anforderungen umfassen unter anderem die Pflichten zur Implementierung eines Risikomanagementsystems (Art. 9 KI-VO), zur Verwendung von Trainings-, Validierungs- und Testdatensätzen

gemäß bestimmter Qualitätskriterien (Art. 10 KI-VO). Ebenso bedeutsam sind die Aufzeichnungspflichten (Art. 12 KI-VO), die Transparenzpflichten (Art. 13 KI-VO), die Pflichten zur menschlichen Aufsicht (Art. 14 KI-VO) sowie die Pflichten zur Gewährleistung eines angemessenen Maßes an Genauigkeit, Robustheit und Cybersicherheit (Art. 15 KI-VO). Anbieter von Hochrisiko-KI-Systemen sind zudem zur Aufbewahrung von automatisch erzeugten Protokollen verpflichtet (Art. 19 KI-VO). Im Hinblick auf Pflichten, die sich ausschließlich an die Betreiber von Hochrisiko-KI-Systemen richten, sind vor allem zwei Bestimmungen der KI-VO für das Verbraucherinteresse einer möglichst hohen Transparenz über die Funktionsweise des KI-Systems relevant. Zum einen müssen Betreiber nach Art. 26 Abs. 11 KI-VO die von einer KI-gestützten Entscheidung betroffenen natürlichen Personen über den Einsatz des Hochrisiko-KI-Systems informieren. Zum anderen räumt Art. 86 KI-VO Betroffenen ein Recht auf Erläuterung der Entscheidung im Einzelfall ein.

Die Informationspflicht aus Art. 26 Abs. 11 KI-VO gilt nicht nur, wenn das Hochrisiko-KI-System die Entscheidung selbstständig trifft, sondern auch dann, wenn die KI zur Erstellung von Informationen genutzt wird, die einer nachgelagerten Software oder einem Menschen als Grundlage für die Entscheidung dienen. Der Betroffene muss darüber informiert werden, dass ein konkretes System im Entscheidungsprozess beteiligt war. Nach Erwgr. 93 der KI-VO sollte ebenfalls die Zweckbestimmung des Systems und die Art der getroffenen Entscheidungen offengelegt sowie auf das Recht auf Erläuterung der Entscheidungsfindung gem. Art. 86 KI-VO hingewiesen werden. Wenn ein Betreiber die Informationspflicht aus Art. 26 Abs. 11 KI-VO missachtet, kommt eine Durchsetzung der Pflicht iSv § 2 Abs. 1 UKlaG jedenfalls in Betracht. Der Unterlassungsanspruch wäre demnach auf das Abstellen der Verletzung des Verbraucherschutzgesetzes gerichtet und der Betreiber müsste die nötigen Informationen über das Hochrisiko-KI-System bereitstellen.

4. Recht auf Erläuterung der Entscheidungsfindung, Art. 86 Abs. 1 KI-VO

Inhaltlich nicht identisch mit der Informationspflicht aus Art. 26 Abs. 11 KI-VO und deshalb getrennt davon zu betrachten, ist das Recht auf Erläuterung der Entscheidungsfindung eines Hochrisiko-KI-Systems. Art. 86 KI-VO räumt Personen

40 Martini/Wendehorst, KI-VO/Wendehorst, 1. Aufl. 2024, KI-VO Art. 5 Rn. 2.

41 Zunächst werden solche KI-Systeme als hochriskant eingestuft, die als Sicherheitskomponente eines Produkts verwendet werden oder gemäß den in Anhang II aufgeführten Rechtsakten einer ex ante Konformitätsbewertung durch Dritte unterliegen. Weiter gelten auch solche KI-Systeme als hochriskant, die in einem der in Anhang III genannten Einsatzbereiche angewendet werden. Siehe Geminn ZD 2021, 354 (357).

42 Erwgr. 52 KI-VO; Legner RDi 2024, 426 (426 f.).

43 Möller-Klapperich NJ 2024, 337 (340); Frank/Heine NZA 2023, 1281 (1282).

44 Ausgenommen sind KI-Systeme, die zur Aufdeckung von Finanzbetrug eingesetzt werden. Siehe Anhang III Nr. 5 lit. b KI-VO; Woesch/Vogt BKR 2024, 689 (693).

45 EuGH Urt. v. 7.12.2023 – C-634/21, ECLI:EU:C:2023:957 – SCHUFA Holding, Rn. 62, 75.

46 Vgl. Paal/Hüger MMR 2024, 540 (544).

ein Betroffenenrecht zur privaten Rechtsdurchsetzung ein.⁴⁷ Danach hat eine Person, die von der Entscheidung eines Hochrisiko-KI-Systems betroffen ist, im Einzelfall ein Recht auf Erläuterung der Entscheidungsfindung durch den Betreiber.⁴⁸ Voraussetzung ist, dass die Entscheidung des Hochrisiko-KI-System rechtliche Auswirkungen hat oder den Betroffenen in ähnlicher Art erheblich in seiner Gesundheit, Sicherheit oder den Grundrechten beeinträchtigt. Der Betreiber muss in diesen Fällen eine klare und aussagekräftige Erläuterung zur Rolle des KI-Systems im Entscheidungsprozess und zu den wichtigsten Elementen der getroffenen Entscheidung bereitstellen.⁴⁹ Das Recht aus Art. 86 Abs. 1 KI-VO gilt subsidiär gegenüber anderen Bestimmungen des Unionsrechts. Als konkurrierende Rechtsgrundlage ist damit insbesondere der Informationsanspruch Betroffener aus Art. 15 Abs. 1 lit. h DS-GVO zu berücksichtigen. Im Fall einer automatisierten Entscheidungsfindung iSd Art. 22 DS-GVO müssen die Betreiber von KI-Systemen demnach aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite der Datenverarbeitung zur Verfügung stellen.⁵⁰

Bei dem Recht aus Art. 86 KI-VO handelt es sich zwar um ein Individualrecht, sofern ein Betreiber dieses Recht systematisch verletzt, ist jedoch auch ein Vorgehen von Verbänden gegen das rechtswidrige Verhalten denkbar. Außerdem kommen Abhilfe- und Musterfeststellungsklagen zur Durchsetzung der Individualrechte in Betracht.

5. Allgemeine Transparenzpflichten, Art. 50 KI-VO

Im Fall des Einsatzes von KI-Systemen mit begrenztem Risiko müssen Anbieter und Betreiber nach Art. 50 KI-VO immerhin noch allgemeine Kennzeichnungspflichten berücksichtigen. Die Bestimmungen zielen im Kern darauf ab, Nutzern bewusst zu machen, dass sie mit KI interagieren bzw. KI-generierte Inhalte konsumieren. Art. 50 Abs. 1 KI-VO macht Vorgaben für Anbieter und Betreiber von KI-Systemen, deren Systeme in die direkte Interaktion mit natürlichen Personen treten. Die Vorgaben betreffen nicht die Funktionsweise und innere Prozesse eines KI-Systems, sondern sollen zum Beispiel im Fall des Einsatzes eines Chatbots oder der Veröffentlichung von Deepfakes klarstellen, dass Inhalte durch KI generiert wurden.⁵¹ Eine Verbandsklage gem. § 2 Abs. 1 UKlaG kann hier ebenso auf die Unterlassung des rechtswidrigen Verhaltens und die entsprechende Information der Betroffenen über die KI-Eigenschaft gerichtet sein.

6. Unterlassung der Unterlassung

Zahlreiche der dargestellten Pflichten verpflichten den jeweiligen Adressaten zu einem positiven Tun, etwa zur Bereitstellung bestimmter Informationen. Trotzdem kann eine auf § 2 UKlaG gestützte Klage stets nur als Unterlassungsklage formuliert werden, dh es ist dann die Unterlassung der jeweiligen Tätigkeit zu beantragen, sofern nicht die vorgeschriebenen Handlungspflichten erfüllt werden. Eine Verurteilung zur Bereitstellung bestimmter Informationen kommt nicht in Betracht, denn es muss dem Unternehmer freigestellt bleiben, das jeweilige Geschäft ganz einzustellen, wenn er die damit verbundenen Handlungspflichten nicht erfüllen möchte.

V. Kollektive Durchsetzung von Ansprüchen der Verbraucher

Eine Abhilfe- oder Musterfeststellungsklage gemäß VDuG kommt in Betracht, wenn ausreichend viele Individualansprüche von Verbrauchern gegen Unternehmer bestehen. Zu beachten ist, dass der Verbraucherbegriff des VDuG auch kleine Unternehmen umfasst, sofern diese unterhalb der Größenschwellen des § 1 Abs. 2 S. 2 VDuG liegen. Auch diese Unternehmen können daher von Abhilfe- und Musterfeststellungsklagen profitieren. Im Folgenden soll daher cursorisch untersucht werden, welche Einzelansprüche bei der rechtswidrigen Nutzung von KI denkbar sind und ob diese sich für eine Durchsetzung per Abhilfe- oder Musterfeststellungsklage eignen.

1. Keine Anspruchsgrundlage in KI-VO

Ein individuelles Recht auf Schadensersatz, wie die DS-GVO es in Art. 82 DS-GVO vorsieht, hat der europäische Gesetzgeber in die KI-VO nicht aufgenommen. Das Fehlen spezifischer Haftungsregeln für die Einführung, den Betrieb und die Nutzung von KI-Systemen in der KI-VO hat zur Folge, dass auf die allgemeinen Haftungsbestimmungen zurückgegriffen werden muss.⁵² Allerdings hat der EU-Gesetzgeber bereits Maßnahmen ergriffen, um das Haftungsrecht an die besonderen Herausforderungen Künstlicher Intelligenz anzupassen.

2. Neues Recht der Produkthaftung

Einerseits wurde die Produkthaftungsrichtlinie 85/374/EWG aus dem Jahr 1985 durch die neue Produkthaftungsrichtlinie (EU) 2024/2853 ersetzt. Die neue Produkthaftungsrichtlinie (PH-RL) wurde am 18.11.2024 im Amtsblatt der EU veröffentlicht und nimmt dabei insbesondere softwarebezogene Aspekte in den Fokus. So statuiert Art. 4 Nr. 1 PH-RL, dass auch Software nun in den Produktbegriff einbezogen ist und damit nun auch jeder Hersteller einer fehlerhaften Softwarekomponente für den dadurch verursachten Schaden haftet. Eine weitere Erweiterung der neuen PH-RL liegt im Umfang der ersatzfähigen Schäden: Bisher waren nur Personen- und Sachschäden umfasst. Nun kommen gem. Art. 6 Abs. 1 lit. b (iii) PH-RL auch Schäden durch die „Vernichtung oder Beschädigung von Daten, die für nicht berufliche Zwecke verwendet werden“ hinzu. Ob ein immaterieller Schaden ersatzfähig ist, soll sich allerdings weiterhin nach nationalem Recht richten. Trotz dieser Einschränkung eröffnet sich hier zumindest potentiell ein neues Feld für die Geltendmachung von bei Verbrauchern entstandenen Schäden.

47 Voigt/Hullen, Handbuch KI-Verordnung, 2024, S. 34, 112.

48 Dieses Auskunftsrecht besteht für die in Anhang III aufgeführten Hochrisiko-KI-Systeme. Ausgenommen sind jedoch Systeme, die im Bereich kritischer Infrastrukturen (Anhang III Nr. 2) eingesetzt werden. Siehe Art. 86 Abs. 1 KI-VO; Voigt/Hullen, Handbuch KI-Verordnung, 2024, S. 35.

49 Martini/Wendehorst, KI-VO/Hartmann, 1. Aufl. 2024, KI-VO Art. 86 Rn. 15.

50 Art. 13 Abs. 2 lit. f, Art. 14 Abs. 2 lit. g bzw. Art. 15 Abs. 1 lit. h DS-GVO; Lang/Reinbach NZA 2023, 1273 (1276).

51 Voigt/Hullen, Handbuch KI-Verordnung, 2024, S. 75, 123 f; Wendt/Wendt, Das neue Recht der Künstlichen Intelligenz, 2024, § 9 Rn. 3-8.

52 Martini/Wendehorst, KI-VO/Wendehorst, 1. Aufl. 2024, KI-VO Art. 1 Rn. 61, 63.

Darüber hinaus enthält die neue PH-RL auch Vorschriften zur Beweislastverteilung und zur Beweiserhebung. Mit Hinblick auf die Nutzung von KI ist hier insbesondere die Regel des Art. 10 Abs. 2 PH-RL relevant, wonach die Fehlerhaftigkeit des Produkts – also auch einer Software – vermutet wird, wenn der Kläger einen Verstoß gegen verbindliche Anforderungen des EU-Produktsicherheitsrechts nachgewiesen hat. Dazu gehören auch die Vorschriften der KI-VO, so dass hier die Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen erleichtert werden könnte.⁵³ Zwar handelt es sich hier nur um eine widerlegbare Vermutung, aber es ist nur schwer vorstellbar, dass ein Produkt fehlerfrei sein könnte, wenn es zugleich gegen unionsrechtliche Sicherheitsvorschriften verstößt.

Soweit die Fehlerhaftigkeit des Produkts feststeht und der Schaden typischerweise mit dem betreffenden Fehler einhergeht, wird nach Art. 10 Abs. 3 PH-RL vermutet, dass die Fehlerhaftigkeit den Schaden auch verursacht hat. Bei übermäßigen Schwierigkeiten des Geschädigten aufgrund der technischen oder wissenschaftlichen Komplexität eines Produkts, die Fehlerhaftigkeit oder den Kausalzusammenhang zwischen dessen Fehlerhaftigkeit und dem Schaden nachzuweisen, erlaubt Art. 10 Abs. 4 PH-RL den nationalen Gerichten unter bestimmten Umständen eine erweiterte Umkehr der Beweislast. In Fällen komplexer KI-Produkte kann es demnach genügen, wenn der Geschädigte lediglich darlegt, dass die Fehlerhaftigkeit des Produkts oder der kausale Zusammenhang zwischen der Fehlerhaftigkeit und dem Schaden wahrscheinlich ist.⁵⁴ Die Beweis-erleichterungen adressieren damit das technologiebedingte Informationsdefizit der Geschädigten im Zusammenhang mit KI-Modellen.⁵⁵

Die EU-Mitgliedstaaten müssen die neue PH-RL bis zum 9.12.2026 in nationales Recht umsetzen. Hinsichtlich des Verhältnisses zur KI-VO kann festgestellt werden, dass die PH-RL einen parallelen Schutzzweck verfolgt. Die KI-VO als ex-ante-Sicherheitsrecht verbietet bestimmte KI-Praktiken von vornherein oder macht den Einsatz bestimmter KI-Systeme von technischen oder organisatorischen Anforderungen abhängig. Dabei werden durch umfassende Pflichten für Anbieter von KI-Modellen auch die Elemente in den Fokus genommen, auf denen ein KI-Ergebnis aufbaut. Die PH-RL als ex-post-Haftungsnorm greift hingegen dann, wenn sich Produkte und Dienstleistungen bereits auf dem Markt befinden.⁵⁶

Nationale Regelungen zur Umsetzung der neuen PH-RL sind in den Anwendungsbereich der Verbandsklagenrichtlinie 2020/1828 einbezogen, d. h. sie können auch mit Hilfe von Verbandsklagen in allen Mitgliedstaaten durchgesetzt werden. Dies ergibt sich daraus, dass die alte PH-RL in Nr. 1 des Anhangs zur Verbandsklagenrichtlinie aufgeführt ist und diese Bezugnahme gem. Art. 21 PH-RL 2024/2853 auch als Bezugnahme auf die neue PH-RL zu verstehen ist.

3. Entwurf einer Richtlinie zur KI-Haftung

Zusammen mit dem Vorschlag der inzwischen verabschiedeten neuen PH-RL hatte die Kommission am 28.9.2022 auch den Entwurf einer Richtlinie zur KI-Haftung vorgelegt.⁵⁷ Im Gegensatz zur PH-RL sah der KI-Haftungs-RL-E keine eigenen An-

spruchsgrundlagen vor. Der Entwurf beschränkte sich stattdessen auf die prozessualen Anforderungen für die Geltendmachung von Ansprüchen, bei denen der Geschädigte aufgrund des Einsatzes von KI mit besonderen Beweisschwierigkeiten konfrontiert ist.⁵⁸ Mit der Veröffentlichung des Arbeitsprogramms 2025 gab die Kommission allerdings bekannt, dass der Vorschlag einer KI-Haftungs-RL zurückgezogen werde.⁵⁹ Inhaltlich umfasste der Vorschlag der Kommission Offenlegungspflichten und Vermutungsregeln zugunsten des Geschädigten und ähnelte insoweit der PH-RL. Die KI-Haftungs-RL sollte die KI-VO in funktionaler Hinsicht ergänzen, indem sie Erleichterungen für die Durchsetzung von Ersatzansprüchen im Fall eines Schadens durch den Einsatz von KI schafft.⁶⁰ Interessant war zudem, dass auch die KI-Haftungs-RL mit Hilfe von Verbandsklagen im Sinne der Verbandsklagenrichtlinie 2020/1828 durchgesetzt werden sollte. Da der KI-Haftungs-RL-E keine eigenen Anspruchsgrundlagen oder Verbotsnormen enthielt, konnte diese Bezugnahme sinnvollerweise nur so verstanden werden, dass die mit der KI-Haftungs-RL verbundenen Beweisregeln nicht nur im Individualprozess, sondern auch in einem Verbandsklageprozess zur Geltung kommen sollten. Ob die Kommission in Zukunft einen neuen Vorschlag einer KI-Haftungs-RL erarbeiten wird, ist derzeit unklar.

4. Ansprüche nach § 823 BGB

Da das VDuG für sämtliche Ansprüche von Verbrauchern (im Sinne des VDuG) gegen Unternehmer gilt, kommt auch die Durchsetzung von Ansprüchen in Betracht, die auf dem allgemeinen Deliktsrecht beruhen. Soweit es um Personen- oder Sachschäden geht, kommt also durchaus eine Haftung aus § 823 Abs. 1 BGB in Betracht. Allerdings mag es dabei Schwierigkeiten bei der Darlegung des geforderten Kausalzusammenhangs zwischen Sorgfaltspflichtverstoß und Rechtsverletzung geben, die sich aus der Komplexität der Technologie, der Fähigkeit zum autonomen Handeln und des damit einhergehenden „Black-Box“-Phänomen ergeben können.⁶¹ Da die deliktische Haftung ein menschliches Verhalten als Anknüpfungspunkt verlangt, wird der Geschädigte zudem einen Sorgfaltspflichtverstoß eines am Entwicklungsprozess der KI beteiligten Akteurs in vielen Fällen nicht darlegen können. Unklarheit kann etwa darin bestehen, inwiefern ein einzelner bereitgestellter Datensatz das Verhalten des KI-Systems beeinflusst und ob die Bereitstellung

⁵³ Ebers VuR 2024, 161 (162).

⁵⁴ Überblick bei Piovano/Hess ZfPC 2024, 166 (166 f.).

⁵⁵ Wendt/Wendt, Das neue Recht der Künstlichen Intelligenz, 2024, § 14 Rn. 4-6; Krüger/Wagner ZfPC 2023, 124 (124 f.).

⁵⁶ Ebers VuR 2024, 161 (162).

⁵⁷ Kommission, Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Anpassung der Vorschriften über außertragliche zivilrechtliche Haftung an künstliche Intelligenz (Richtlinie über KI-Haftung), COM 2022, 496 final.

⁵⁸ Krüger/Wagner ZfPC 2023, 124 (128).

⁵⁹ Kommission, Mitteilung an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Arbeitsprogramm der Kommission 2025, COM 2025, 45 final.

⁶⁰ Theis BKR 2024, 414 (416, 418); Spindler, in: Hornung/Schallbruch, IT-Sicherheitsrecht, 2. Aufl. 2024, § 11 Rn. 58a.

⁶¹ Dietrich InTeR 2024, 49 (50, 52); Mayrhofer EuZW 2024, 882 (882 f.).

bereits als sorgfaltswidriges Handeln eines Akteurs anzusehen ist.⁶²

Soweit es um reine Vermögensschäden geht, kommt eine Haftung aus § 823 Abs. 2 BGB in Betracht, die wiederum die Verletzung eines Schutzgesetzes voraussetzt. Dazu gehören auch unionsrechtliche Normen, und nach Ansicht des Europäischen Gerichtshofes sind privatrechtliche Schadensersatzansprüche im Interesse einer effektiven Durchsetzung des Unionsrechts sogar regelmäßig geboten.⁶³ Es ist daher zutreffend, dass die in der KI-VO enthaltenen Verhaltensanforderungen in der Literatur grundsätzlich als Schutzgesetze iSd § 823 Abs. 2 BGB eingeordnet werden.⁶⁴ Nur vereinzelt wird die Schutzgesetzqualität mit der Begründung verneint, dass die Vorschriften der KI-VO nach deutschen Maßstäben dem Aufsichtsrecht zuzuordnen seien.⁶⁵ Das ist aber in dieser Allgemeinheit zu pauschal, denn der öffentlich-rechtliche Charakter bestimmter Normen steht ihrer Qualifikation als Schutzgesetz nicht entgegen, sondern es kommt auf die Schutzrichtung dieser Norm an. Sofern diese eben auch individualschützend ist, kann auch jede öffentlich-rechtliche Norm Schutzgesetz iSd § 823 Abs. 2 BGB sein. Der Qualifikation als Schutzgesetz steht auch nicht entgegen, dass gewisse Pflichten, wie etwa jene für die Anbieter von GPAI-Modellen gegenüber Behörden (Art. 53 Abs. 1 lit. a KI-VO) und nachgelagerten Anbietern von KI-Systemen (Art. 53 Abs. 1 lit. b KI-VO), zunächst nicht direkt dem Endnutzer eines KI-Systems zugutekommen. Die in der KI-VO formulierten Sicherheitsanforderungen sollen eine bestmögliche KI-gestützte Entscheidung gewährleisten und können auch gegenüber demjenigen als Schutzpflicht begriffen werden, der letztendlich von dem KI-Ergebnis betroffen ist.⁶⁶ Die Schutzgesetzqualität iSd § 823 Abs. 2 BGB kann daher den Vorschriften in Bezug auf GPAI-Modelle (Art. 52 Abs. 1, 53, 55 KI-VO), dem Verbot von KI-Praktiken mit unannehmbarem Risiko (Art. 5 KI-VO), den Pflichten für Anbieter und Betreiber im Fall des Einsatzes von Hochrisiko-KI-Systemen (insbesondere Art. 9, 10, 12, 13, 14, 15, 19, 26 Abs. 11 KI-VO) sowie den allgemeinen Transparenzpflichten (Art. 50 KI-VO) zugeschrieben werden.⁶⁷ Vor diesem Hintergrund können somit auch Ansprüche, die auf § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit einer der genannten Normen der KI-VO gestützt werden, im Wege der Abhilfe- oder Musterfeststellungsklage gemäß VDuG durchgesetzt werden.

5. Ansprüche aus dem AGG

Eine vielfach geäußerte Sorge hinsichtlich des Einsatzes von KI besteht in der dadurch möglichen Diskriminierung bestimmter Bevölkerungsgruppen.⁶⁸ Soweit eine solche Diskriminierung gemäß AGG verboten ist, kommen daher auch Ansprüche aus dem AGG in Betracht. In der Literatur wird mit Recht davon ausgegangen, dass die KI-VO das europäische Antidiskriminierungsrecht nicht aushebeln, sondern allenfalls ergänzen soll.⁶⁹ Daher sind Ansprüche aus dem AGG auch bei KI verursachter Diskriminierung nicht ausgeschlossen.

Hinsichtlich der Verbandsklagebefugnis ist zu unterscheiden: In objektiv-rechtlicher Hinsicht ist es umstritten, ob das Antidiskriminierungsrecht zugleich ein Verbraucherschutzgesetz iSd § 2 UKlaG sein kann.⁷⁰ Dafür spricht, dass eine Diskriminierung

durchaus einzelne Verbrauchergruppen betreffen kann und damit ihre gleichberechtigte Teilhabe am Konsum erschweren kann. Daher ist jedenfalls in Diskriminierungsfällen, die den Zugang zum Konsum betreffen, eine Verbandsklage gem. § 2 UKlaG möglich. Soweit es um AGB geht, die gegen ein gesetzliches Diskriminierungsverbot verstoßen, ist ohnehin der Anwendungsbereich des § 1 UKlaG eröffnet.

Hinsichtlich der Durchsetzung subjektiver Rechte, also insbesondere bei Schadensersatzansprüchen wegen verbotswidriger Diskriminierung, sieht das AGG keine echte Verbandsklage vor, sondern nur eine „Unterstützung“ einzelner Betroffener durch Antidiskriminierungsverbände gem. § 23 AGG. Diese Einschränkung ist nun aber durch die *lex posterior* in Form des VDuG überholt: Da das VDuG für das gesamte Zivilrecht gilt, umfasst es auch Ansprüche aus dem AGG, sofern diese im Verhältnis zwischen Verbraucher und Unternehmer auftreten.⁷¹

6. Sonderfall Arbeitsrecht

Ein wichtiger Anwendungsfall von KI im Unternehmen ist die Personalwirtschaft. Dies ist auch in der KI-VO ausdrücklich angesprochen: Nach Anhang III Nr. 4 KI-VO fallen bestimmte Systeme, die im Beschäftigungsverhältnis eingesetzt werden, in die Kategorie der Hochrisiko-KI. Konkret gelten Systeme als hochriskant, wenn sie bestimmungsgemäß für die Auswahl natürlicher Personen verwendet werden, an Entscheidungen über Kündigungen von Arbeitsvertragsverhältnissen und Beförderungen beteiligt sind oder für die Aufgabenzuweisung sowie die Überwachung und Bewertung der Arbeitsleistung von Beschäftigten eingesetzt werden. Viele HR-KI-Systeme dürften damit als Hochrisiko-KI-Systeme einzustufen sein und unterfallen den strengen Anforderungen der KI-VO.

Im Hinblick auf die Verbandsklage ist hier wiederum zwischen den objektiv-rechtlichen und subjektiv-rechtlichen Aspekten zu unterscheiden: In objektiv-rechtlicher Hinsicht schließt § 15 UKlaG eine auf dieses Gesetz gestützte Verbandsklage im Bereich des Arbeitsrechts ausdrücklich aus. Mögliche Verstöße gegen die KI-VO in Bezug auf Arbeitsverhältnisse können daher nicht mit einer auf das UKlaG gestützten Unterlassungsklage bekämpft werden.

Unklar ist dagegen die Situation im Hinblick auf die Durchsetzung von Einzelansprüchen in diesem Bereich: Das VDuG schließt, anders als das UKlaG, arbeitsrechtliche Ansprüche ge-

62 Grützmacher CR 2021, 433 (436); Krüger/Wagner ZfPC 2023, 124 (124 f.).

63 EuGH Urt. v. 20.9.2001 – C- 453, ECLI:EU:C:2001:465 – Courage/Crehan, Rn. 26 ff.

64 Grützmacher CR 2021, 433 (437 f.); Dietrich InTeR 2024, 49 (53); Kraetzig CR 2024, 207 (210); Spindler CR 2021, 361 (362); Theis BKR 2024, 414 (415 f.).

65 Buck-Heeb BKR 2023, 137 (145).

66 Vgl. Kessen, in: Schwartmann/Keber/Zenner, KI-VO, 2. Aufl. 2024, Grundlagen Rn. 24.

67 So auch Theis BKR 2024, 414 (415 ff.).

68 Ausführlich dazu Hüger, Künstliche Intelligenz und Diskriminierung (2023).

69 Legner Rdi 2024, 426 (430).

70 Gegen eine solche Einordnung OLG Hamm NJW-RR 2017, 684; dafür jedoch Welti ZRP 2015, 184 (186); in der Tendenz ähnlich OLG Schleswig NJW-RR 2016, 749.

71 Ebenso im Ergebnis auch Hüger, Künstliche Intelligenz und Diskriminierung (2023), S. 547.

rade nicht aus, sondern gilt für alle Verbraucher und für das gesamte Zivilrecht. Schon dieser Unterschied zum UKlaG spricht dafür, das VDUG auch auf arbeitsrechtliche Ansprüche zu beziehen. Auch Arbeitnehmer sind Verbraucher im Sinne des deutschen Rechts,⁷² so dass die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 VDUG im Grundsatz gegeben sind.⁷³ In der Praxis haben jedoch die klagebefugten Verbraucherverbände bisher kein Interesse an der Durchsetzung arbeitsrechtlicher Ansprüche gezeigt.

7. Inhalt der Ansprüche

Nach Erwgr. 5 der KI-VO kann der Schaden durch den Einsatz von KI materieller oder immaterieller Art sein, einschließlich „physischer, psychischer, gesellschaftlicher oder wirtschaftlicher Schäden“. Die KI-VO schließt daher die Geltendmachung immaterieller Schäden nicht aus, auch wenn sie dazu keine eigene Regelung trifft. Insoweit besteht ein deutlicher Unterschied zur DS-GVO, die in Art. 82 DS-GVO eine ausdrückliche Anspruchsgrundlage für den Ersatz materieller und immaterieller Schäden enthält.⁷⁴ Daher richtet sich bei Verstößen gegen die KI-VO, die nicht zugleich als Verstoß gegen die DS-GVO gewertet werden können, der Inhalt des Schadensersatzanspruchs ausschließlich nach dem jeweils anwendbaren nationalen Zivilrecht. In Deutschland sind immaterielle Schäden grundsätzlich nicht ersatzfähig, sofern nicht das Gesetz etwas anderes vorschreibt. Letzteres findet man insbesondere in § 253 Abs. 2 BGB sowie in § 15 Abs. 2 AGG. Hinzu kommt der richterrechtlich entwickelte Anspruch auf Geldentschädigung bei schweren Persönlichkeitsrechtsverletzungen.⁷⁵ Die im VDUG geregelten Verbandsklagen ändern nichts am materiellen Recht, so dass im Grundsatz auch Ansprüche auf Ersatz des immateriellen Schadens mit diesen Instrumenten geltend gemacht werden können, unabhängig davon, ob diese auf Art. 82 DS-GVO oder auf das

deutsche Recht gestützt werden. Allerdings ist bei allen Abhilfeklagen das Merkmal der „im Wesentlichen“ Gleichartigkeit der Ansprüche in § 15 VDUG zu beachten. Dies mag schwierig sein, wenn man jeden einzelnen erlittenen immateriellen Schaden als individuell-einzigartig betrachtet. Nähert man sich jedoch einer Pauschalierung derartiger Schäden an, wie es jüngst der BGH mit seinem Hinweis zu „100 Euro“ zumindest nahegelegt hat,⁷⁶ so wird dann auch das Merkmal der Gleichartigkeit iSd § 15 VDUG leichter zu bejahen sein.

VI. Zusammenfassung und Ausblick

Die vorstehenden Ausführungen zeigen, dass die KI-VO in weiten Teilen „verbandsklagefähig“ ist und dass in Bezug auf die Nutzung künstlicher Intelligenz sowohl Unterlassungsklagen von Verbänden als auch Abhilfe- und Musterfeststellungsklagen denkbar sind. Ob die klagebefugten Verbände hier aktiv werden, lässt sich bis jetzt noch nicht absehen. Soweit es um die Durchsetzung individueller Ansprüche geht, kommt neben der Verbandsklage auch die durch Abtretung gebündelte Durchsetzung gleichartiger Ansprüche in Betracht, wie sie bereits im Kartellrecht, im Recht der Fluggastentschädigungen und zahlreichen anderen Rechtsbereichen etabliert ist.⁷⁷ In Ergänzung dieser Aktivitäten sowie der ohnehin im Vordergrund stehenden öffentlich-rechtlichen Aufsicht kann die Verbandsklage jedoch einen wichtigen Beitrag zur Rechtsdurchsetzung leisten.

72 MüKoBGB/Micklitz, BGB § 13 Rn. 58 mwN.

73 Vgl. zu dieser Frage Diller NZA 2023, 673; Düwell BB 2023, 1912 (1913); Bayat NZA 2023, 1165.

74 Zur Interpretation von Art. 82 DS-GVO s. EuGH Ur. v. 11.4.2024 – C-741/21, ECLI:EU:C:2024:288, ZD 2024, 381 Rn. 34; EuGH Ur. v. 25.1.2024 – C-687/21, ECLI:EU:C:2024:72 – MediaMarktSaturn, ZD 2024, 334 Rn. 58; BGH Ur. v. 18.11.2024, GRUR 2024, 1910.

75 Vgl. etwa BGH NJW 2014, 2029 mwN zur Rechtsprechung.

76 BGH GRUR 2024, 1910 Rn. 100.

77 Dazu jüngst Riehm NJW 2024, 2713.

Grenzüberschreitende ETF-Verschmelzung als „Steuerfalle“

Von RA Dr. Philipp Scheibenpflug, Frankfurt am Main*

I. Einleitung

Es ist ein Allgemeinplatz, dass die gesetzliche Rente für die meisten Arbeitnehmer¹ in Deutschland nicht zum Erhalt des Lebensstandards im Alter ausreichen wird. Aus diesem Grund wird der jüngeren Bevölkerung auf breiter Front empfohlen, privat vorzusorgen. Dabei wird Privatanlegern seit mehreren Jahren von Verbraucherverbänden, Finanz-Influencern und Wissenschaftlern besonders die Investition in aktienindexnachbildende Exchange Traded Funds (kurz „passive ETFs“ oder „indexnachbildende ETFs“) nahegelegt.² Die von den Aktienfonds nachgebildeten Indizes sind vielfach der MSCI World-Index, Indizes auf den deutschen DAX, den europäischen Stoxx Euro 600-Index, den US-amerikanischen S&P 500 oder Indizes, die die Wertentwicklung in Schwellenländern (Emerging Markets) nachbilden.

Die Investition in passive ETFs lohnte sich in der Vergangenheit, auf längerer Sicht gesehen. Das galt besonders in den letzten beiden Jahren. So kam es zu einer Wertsteigerung des MSCI World-Index iHv 17,64 % im Jahr 2023 und 24,81 % im Jahr

* Der Autor ist Partner bei der Dispute Resolution Boutique „Schmitz & Partner Rechtsanwältinnen Partnerschaft mbB“ in Frankfurt am Main.

1 Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Aufsatz das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

2 Vgl. nur die Empfehlungen durch die Finanz-Influencer von Finanzfluss (<https://www.finanzfluss.de/etf-handbuch/vorteile/>) und der Verbraucherzentrale (<https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/geld-versicherungen/sparen-und-anlegen/anlage-in-aktien-so-streuen-sie-das-risiko-richtig-12430>) (beide zuletzt abgerufen am 7.2.2025). Zu den wissenschaftlichen Grundlagen des Indexfondskonzepts siehe Schäfer/Sethe/Lang-Schäfer, Handbuch der Vermögensverwaltung, 3. Aufl. 2022, § 4 Rn. 15 mwN.